

**Kleine Anfrage****Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 02.02.2026****Bedrohungen, Einflussnahme und Gefährdungslage iranischer Oppositioneller in Hessen****und****Antwort****Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Seit Ende Dezember 2025 kommt es im Iran erneut zu landesweiten Protesten, in denen zahlreiche mutige Menschen gegen Unterdrückung und für Demokratie, Frauenrechte und politische Teilhabe auf die Straße gehen. Das Regime reagiert laut internationalen Berichten mit massiver Gewalt, Repression und Internetabschaltungen. Die dramatische Lage kann auch Auswirkungen auf in Hessen lebende iranische Schutzsuchende, Exil-Oppositionelle und zivilgesellschaftlich engagierte Personen haben. Hinweise auf Bedrohungen, Überwachung und Einschüchterungen durch regimenahe Akteure nehmen in Deutschland zu. Zugleich ist der bundesweite Abschiebestopp für Iran ausgelaufen, Hessen setzt Abschiebungen de facto derzeit nicht fort.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Fälle von Bedrohungen, Einschüchterungen oder tätlichen Angriffen gegen iranische Staatsangehörige, Exil-Iranerinnen und -Iraner oder oppositionell engagierte Personen sind seit 2023 in Hessen bekannt geworden?

Eine statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt.

Frage 2 Wie viele Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer nachrichtendienstlichen Agententätigkeit im Auftrag oder im Interesse der Islamischen Republik Iran wurden in Hessen seit 2023 geführt?

Keine.

Frage 3 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Aktivitäten iranischer Nachrichtendienste oder von ihnen unterstützter Organisationen in Hessen vor?

Die iranische Opposition wird durch das iranische Regime als Gefahr für den eigenen Machterhalt wahrgenommen. Die iranischen Nachrichtendienste werden daher als zentrales Instrument der politischen Führung zur Sicherung ihres Herrschaftsanspruchs eingesetzt. Das primäre Aufklärungsinteresse des iranischen Geheimdiensts Vezarat-e-ettelaát jomhuri-ye eslami-ye iran/ Ministry of Intelligence (VAJA/MOIS) sowie des Auslandsgeheimdiensts der iranischen Revolutionsgarden (IRGC) gilt weiterhin der militantesten und aktivsten Oppositionsgruppe, das heißt den Mojahedin-e-Khalq (MEK, Volksmohajedin). Daneben stehen auch andere iranische Oppositionelle, darunter Monarchisten, Republikaner, „linke“ Organisationen sowie projüdische beziehungsweise pro-israelische Einrichtungen im Fokus des iranischen Ausspähungsinteresses. Ergänzend wird auf den Verfassungsschutzbericht Hessen 2024 verwiesen.

Darüber hinaus befand sich das „Islamische Zentrum Hamburg“ (IZH) bis zu seinem Verbot am 24. Juli 2024 durch das Bundesministerium des Innern (BMI) unter der direkten Kontrolle des Büros des iranischen Revolutionsführers – somit des iranischen Regimes – und wurde von dort gesteuert. Das Verbot des IZH sowie dessen Teilorganisation „Zentrum der Islamischen Kultur“ (ZIK) in Frankfurt am Main ist daher ein bedeutender Schritt, um die Beeinflussung hiesiger Strukturen und der iranischen Diaspora durch das iranische Regime einzuschränken.

Frage 4 Gibt es Hinweise auf gezielte Einflussnahme durch iranische Stellen auf Vereine, Kultur-, Religions- oder Bildungsinstitutionen in Hessen?

Eine Auflistung von Einrichtungen, bei denen eine gezielte Einflussnahme staatlicher iranischer Stellen zu verzeichnen ist, kann aus Gründen des Staatswohles nicht erfolgen, da andernfalls Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand, die Aufklärungsfähigkeit sowie die generelle Arbeitsweise des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) gezogen werden könnten. Eine Preisgabe der angefragten Informationen würde hier zu einer erheblichen Beeinträchtigung der künftigen staatlichen Aufgabenerfüllung führen, da eine Beantwortung der gestellten Fragen insbesondere Informationen offenlegen würde, die gerade ausländischen staatlichen Akteuren Rückschlüsse auf die Kapazitäten, Fähigkeiten und Analysekompetenz des LfV erlauben könnten. Überdies würde eine Offenbarung erkannter Einflussnahme(versuche) unweigerlich die Gefahr mit sich bringen, den diesbezüglich vorhandenen nachrichtendienstlichen Erkenntnisstand sowie insbesondere Bearbeitungsschwerpunkte des LfV preiszugeben, wodurch gegebenenfalls Abwehrmaßnahmen gegen die weiteren Aufklärungsbemühungen der Behörde entwickelt werden und eine Erkenntnisgewinnung erschwert beziehungsweise schlimmstenfalls unmöglich gemacht werden könnte. Nach einer Abwägung der gegenläufigen Interessen überwiegt das aus Gründen des Staatswohls bestehende Geheimhaltungsinteresse vorliegend gegenüber dem Offenlegungsinteresse des Fragestellers.

Frage 5 Welche Schutzmaßnahmen bestehen, um iranische Oppositionelle, Journalistinnen und Journalisten oder Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten vor Spionage, Überwachung oder Einschüchterung zu schützen?

Frage 6 Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Gefährdungslage für iranische Staatsangehörige in Hessen und insbesondere für politisch aktive Exil-Iranerinnen und -Iraner?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die hessischen Sicherheitsbehörden prüfen regelmäßig die Sicherheitslage und stehen dabei auch im kontinuierlichen Austausch mit dem Bund und den Ländern. Anlassabhängig werden Versammlungslagen polizeilich begleitet und Schutzmaßnahmen bei Veranstaltungen und/oder polizeilichen Einsatzlagen durchgeführt. Überdies finden einzelfallbezogene Gesprächsangebote der polizeilichen Prävention, Sensibilisierungsgespräche sowie Gefährdetenansprachen mit den Betroffenen statt. Aus den in der Antwort zur Frage 3 dargelegten Gründen ist davon auszugehen, dass auch in Hessen befindliche iranische Oppositionelle im Fokus der iranischen Behörden stehen. Somit besteht eine abstrakte Gefährdung, etwa durch nachrichtendienstliche Ausspähungen. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

Darüber hinaus besteht vor dem Hintergrund der Ereignisse im Nahen Osten eine erhöhte abstrakte Gefährdungslage, insbesondere für jüdische, israelische und amerikanische Einrichtungen. Die Objektschutzmaßnahmen sind auf sehr hohem Niveau und werden fortlaufend überprüft. Die weiteren Entwicklungen im Nahen Osten und etwaige Auswirkungen auf Hessen werden sorgfältig beobachtet und bei Bedarf in Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder weitere Maßnahmen ergriffen.

Frage 7 Hat die Landesregierung seit dem Auslaufen des bundesweiten Abschiebestopps zum Jahresende 2023 in Einzelfällen Abschiebungen in die Islamische Republik Iran durchgeführt oder vorbereitet? Bitte nach Anzahl und Begründung auflisten.

Frage 8 Beabsichtigt die Landesregierung, angesichts der aktuellen Lage im Iran einen formalen Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu erlassen und sich auf der Innenministerkonferenz für einen bundesweiten Abschiebestopp einzusetzen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vor dem Hintergrund der damaligen Lage hat die Innenministerkonferenz (IMK) in ihrer 218. Sitzung vom 30. November bis 2. Dezember 2022 beschlossen, dass Abschiebungen in den Iran bis auf Weiteres nicht durchgeführt werden.

Die Rückführung von Gefährdern, schweren Straftätern und Personen, bei denen das Ausweisungsinteresse besonders schwer wiegt, sowie Ausreisepflichtigen, die hartnäckig ihre Mitwirkung an der Identitätsfeststellung verweigern, wurde nach sorgfältiger Einzelfallprüfung weiterhin als geboten angesehen.

Dieser IMK-Beschluss wurde letztmalig bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Das hessische Innenministerium hat allerdings per Erlass vom 19. Dezember 2022 geregelt, dass dieser Beschluss bis auf Weiteres fort gilt und daher weiterhin keine Abschiebungen – mit Ausnahme der oben genannten Personengruppe – in den Iran vorgenommen werden. Der Erlass besitzt weiterhin Gültigkeit.

Im Rahmen dieses Erlasses wurden im Jahr 2023 ein iranischer Staatsangehöriger und im Jahr 2024 drei iranische Staatsangehörige abgeschoben.

In Hessen besteht daher kein Handlungsbedarf zur Anordnung eines Abschiebungsstopps nach § 60a Abs. 1 AufenthG. Die Landesregierung beabsichtigt auch nicht, sich auf der Innenministerkonferenz für einen bundesweiten Abschiebestopp einzusetzen.

Im Rahmen des genannten Erlasses wurden im Jahr 2023 ein und im Jahr 2024 drei iranische Staatsangehörige in den Iran abgeschoben. Im Jahr 2025 fand keine Abschiebung statt.

Frage 9 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über in Hessen lebende Personen, die mutmaßlich Verbindungen zu den Islamischen Revolutionsgarden (IRGC) oder zu iranischen Sicherheitsorganen unterhalten?

Eine Offenlegung etwaiger den hessischen Sicherheitsbehörden bekannter Personen kann aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen, da die Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Behörde im Hinblick auf ihre künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig sind. Die Preisgabe der angefragten Informationen kann Rückschlüsse sowohl auf Aufklärungsbedarfe als auch den Erkenntnisstand der Behörde ermöglichen und hierdurch die Entwicklung von Abwehrstrategien begünstigen. Dies würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung der künftigen staatlichen Aufgabenerfüllung führen, sodass nach einer Abwägung der gegenläufigen Interessen das Geheimhaltungsinteresse vorliegend gegenüber dem Offenlegungsinteresse der Fragesteller überwiegt.

Frage 10 Welche Maßnahmen unterstützt die Landesregierung in diesem Zusammenhang auf Bundes- oder EU-Ebene?

Die Landesregierung unterstützt die Außenpolitik der Bundesregierung.

Wiesbaden, 27. April 2026

**Prof. Dr. Roman Poseck**